

# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

---

 No. 354.
 

---

## Nachträgliche Bekanntmachung

vom 30. August 1872,

die Bestimmungen über Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe betreffend.

Nachträglich zu der Bekanntmachung vom 28. Juli d. J. (Gesetzsammlung Bd. XVII S. 117), die vom Bundesrathe genehmigten Bestimmungen über Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. daß Ziffer 15 Absatz 1 dieser Bestimmungen nach Berichtigung einer in Folge eines Satzfehlers eingetretenen Wortverstellung zu lauten hat, wie folgt:  
 „Gewerbetreibende, welche denaturirtes Besellsalz u. gewerblichen Zwecken, ingleichen Salzhändler, welche zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmtes denaturirtes Handelsalz beziehen wollen, haben das Salz bei den Lieferanten (Salzwerkbesitzern oder Salzhändler) unter Uebergabe einer ihre Berechtigung zum Salzbezuge nachweisenden Bescheinigung der Steuerbehörde ihres Wohnortes, woraus das Gewerbe, welches sie betreiben, hervorgeht, schriftlich zu bestellen“.
2. daß durch die Bestimmung unter Ziffer 22 nur der Maximalbetrag der zu erhebenden Kontrolle-Gebühr festgesetzt wird und daß es bei der diesseitig erfolgten Bestimmung der Kontrolle-Gebühr für das zu landwirthschaftlichen

Ausgegeben den 11. September 1872.